

Beschluss des Präsidenten des Europäischen Patentamts vom 18. März 2026 zur Genehmigung von Vorschriften zur Schaffung eines europäischen Patentverwaltungszertifikats

Der Präsident des Europäischen Patentamts,

gestützt auf Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a des Europäischen Patentübereinkommens,

Bezug nehmend auf den Beschluss CA/D 7/21 des Verwaltungsrats der Europäischen Patentorganisation vom 13. Oktober 2021 zur Modernisierung der Strukturen der Europäischen Patentakademie,

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die im Anhang zu diesem Beschluss enthaltenen Vorschriften zur Schaffung eines europäischen Patentverwaltungszertifikats werden hiermit genehmigt.

Dieser Beschluss tritt am 01.04.2026 in Kraft.

Geschehen zu München am 18.03.2026.

António Campinos

Präsident

Anhang

Vorschriften zur Schaffung eines europäischen Patentverwaltungszertifikats

Artikel 1

Europäisches Patentverwaltungszertifikat

(1) Das europäische Patentverwaltungszertifikat (EPVZ) ist eine berufliche Zertifizierung für Patentverwalter und IP-Fachleute. Es wird vom Europäischen Patentamt (EPA) organisiert und in einem modularen Format durchgeführt, bei dem jedes Modul mit einer eigenen Prüfung abgeschlossen werden muss.

(2) Das EPVZ bescheinigt die Beherrschung verfahrensrechtlicher Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit den Patenterteilungsverfahren nach dem Europäischen Patentübereinkommen (EPÜ) und dem Vertrag über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (PCT) gemäß dem in Artikel 8 (2) definierten Lehrplan.

(3) Nach erfolgreichem Abschluss eines Moduls stellt das EPA den betreffenden Kandidaten ein Diplom aus.

(4) Nach erfolgreichem Abschluss aller Module stellt das EPA den betreffenden Kandidaten ein Zertifikat aus.

Artikel 2

Zuständigkeit

(1) Zuständig für die Organisation und Verwaltung des EPVZ ist das EPA.

(2) Der Präsident des EPA (nachstehend "Präsident" genannt) bestellt die Mitglieder der verschiedenen EPVZ-Gremien gemäß Artikel 3 (2) und (3). Diese Gremien bilden Unterstützungsgruppen für die Zertifizierung im Sinne von Artikel 5 des Beschlusses CA/D 7/21 des Verwaltungsrats der Europäischen Patentorganisation.

(3) Der Präsident legt die mit dem EPVZ zusammenhängenden Gebühren fest.

Artikel 3

Organisation und Durchführung

(1) Eine eigens eingerichtete EPA-Abteilung ist für die Organisation und Durchführung der Modulprüfungen zuständig.

(2) Die EPVZ-Prüfungskommission wird damit betraut, die Prüfungen für die einzelnen EPVZ-Module auszuarbeiten und zu benoten.

(3) Das EPVZ-Überprüfungsgremium wird damit betraut, individuelle Anträge auf Überprüfung von Entscheidungen über die Durchführung oder das Ergebnis einzelner Modulprüfungen und über die Zertifizierung insgesamt zu bearbeiten.

(4) Die Modulprüfungen werden in einem Online-Format durchgeführt.

Artikel 4

EPVZ-Prüfungskommission

- (1) Die EPVZ-Prüfungskommission setzt sich aus vier Bediensteten des EPA (nachstehend "EPA-Mitglieder" genannt) und vier externen Sachverständigen zusammen. Alle Mitglieder der EPVZ-Prüfungskommission haben entweder die EPVZ-Prüfung oder die europäische Eignungsprüfung (EEP) für zugelassene Vertreter vor dem EPA bestanden.
- (2) Den Vorsitz in der EPVZ-Prüfungskommission führt eines der EPA-Mitglieder. Dessen Stellvertretung übernimmt ebenfalls ein EPA-Mitglied. Der Vorsitzende hat den Stichtscheid.
- (3) Der Präsident ernennt die vier EPA-Mitglieder der EPVZ-Prüfungskommission, einschließlich des Vorsitzenden und seines Stellvertreters, für eine erneuerbare Amtszeit von zwei Jahren. Ein EPA-Mitglied scheidet mit dem Datum seines Ruhestands oder seines Rücktritts vom EPA aus der EPVZ-Prüfungskommission aus. Der Präsident kann dem Mitglied gestatten, seine laufende Amtszeit zu vollenden und für eine weitere Amtszeit wiederernannt zu werden.
- (4) Der Präsident ernennt die vier externen Sachverständigen der EPVZ-Prüfungskommission für eine erneuerbare Amtszeit von zwei Jahren.
- (5) Der Vorsitzende der EPVZ-Prüfungskommission entscheidet, aus wie vielen Einzelmodulen das EPVZ gemäß Artikel 1 (1) besteht.
- (6) Die EPVZ-Prüfungskommission entwirft für jedes Modul einen Lehrplan. Die Lehrpläne werden vom Vorsitzenden der EPVZ-Prüfungskommission genehmigt und auf der Website des EPA spätestens vier Monate vor dem Tag der EPVZ-Prüfung(en) veröffentlicht.
- (7) Die EPVZ-Prüfungskommission entwirft für jedes Modul ein Benotungsschema. Dieses wird vom Vorsitzenden genehmigt.
- (8) Die EPVZ-Prüfungskommission verfasst für jedes Modul den Prüferbericht einschließlich einer Musterantwort. Der Vorsitzende gibt den Prüferbericht zur Veröffentlichung frei.

Artikel 5

EPVZ-Überprüfungsgremium

- (1) Das EPVZ-Überprüfungsgremium setzt sich aus einem rechtskundigen Mitglied als Vorsitzendem und zwei Mitgliedern der EPVZ-Prüfungskommission zusammen, die vom Vorsitzenden des EPVZ-Überprüfungsgremiums ernannt werden.
- (2) Der Präsident ernennt den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus den Reihen der EPA-Mitglieder für eine erneuerbare Amtszeit von zwei Jahren. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter dürfen keine Mitglieder der EPVZ-Prüfungskommission sein.

Artikel 6

Anmeldung

- (1) Die Zertifizierung steht jeder Person offen.
- (2) Die Kandidaten müssen sich über elektronische Mittel auf der Website des EPA für ein oder mehrere Module anmelden. Die Anmeldung gilt erst als erfolgt, wenn die Anmeldegebühr entrichtet worden ist.
- (3) Bei der Anmeldung müssen die Kandidaten angeben, in welcher Amtssprache des EPA (Deutsch, Englisch oder Französisch) sie die Prüfung ablegen und ihre Antworten einreichen möchten.

(4) Die Kandidaten werden unterrichtet, ob ihre Anmeldung erfolgreich war.

Artikel 7

Informationen zu den EPVZ-Prüfungen

Das EPA veröffentlicht auf seiner Website den (die) Prüfungstag(e), die Frist für die Anmeldung, die Gebührenstruktur, die Anweisungen für die Kandidaten sowie alle sonstigen Informationen in Zusammenhang mit den EPVZ-Prüfungen.

Artikel 8

Lehrplan

(1) Die Zertifizierung bescheinigt, dass die Kandidaten die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten aufweisen, um selbstständig und korrekt die Verfahren anzuwenden, die verbunden sind mit der Einreichung internationaler Patentanmeldungen und deren Weiterverfolgung in der internationalen Phase bis zum Eintritt in die regionale europäische Phase sowie mit der Einreichung, Bearbeitung, Erteilung und Aufrechterhaltung europäischer Patentanmeldungen, einschließlich der Erteilungs- und der Post-Grant-Verfahren.

(2) Der Lehrplan umfasst:

a) allgemeine Aspekte des Patentrechts nach dem EPÜ und dem PCT,

b) das EPA-Verfahren von der Einreichung bis zu den Recherchenergebnissen und der Veröffentlichung sowie vom Eintritt in die Prüfungsphase bis zur Erteilung, zum Widerruf oder zur Zurücknahme,

c) das Post-Grant-Verfahren vor dem EPA einschließlich der nationalen Validierung und des Einheitspatents, das Einspruchsverfahren vor dem EPA, allgemeine Rechtsvorschriften des EPA sowie Inter-partes- und Ex-parte-Beschwerdeverfahren,

d) das Verfahren nach Kapitel I und II PCT, den Eintritt in die nationale/regionale Phase im Anschluss an die PCT-Phase.

Artikel 9

Verhalten der Kandidaten

(1) Während die Kandidaten die Modulprüfungen ablegen, haben sie die vorab veröffentlichten und die während der Prüfung erteilten Anweisungen zu befolgen.

(2) Die Kandidaten dürfen kein betrügerisches Verhalten an den Tag legen. Als betrügerisch gilt jedes Verhalten eines Kandidaten, das darauf abzielt, sich einen unrechtmäßigen Vorteil zu verschaffen, wie etwa die Verwendung verbotener Geräte während der Prüfung oder das Anfordern oder Annehmen von Unterstützung durch Dritte.

(3) Wenn ein Kandidat den Anweisungen nicht nachkommt oder sich betrügerisch verhält, kann der Vorsitzende der EPVZ-Prüfungskommission nach Konsultation der EPVZ-Prüfungskommission diesem Kandidaten gegenüber folgende Maßnahmen ergreifen:

a) Punktabzug,

b) Ausschluss aus einem oder mehreren der betreffenden Module,

c) Ausschluss aus einem oder mehreren künftigen Modulen.

(4) Nach Konsultation der EPVZ-Prüfungskommission trifft der Vorsitzende der EPVZ-Prüfungskommission eine begründete Entscheidung über jeden Verstoß gegen die Anweisungen oder jedes betrügerische Verhalten und teilt diese dem betreffenden Kandidaten schriftlich mit.

Artikel 10

Besondere Vorkehrungen für Kandidaten

(1) Kandidaten, die an einer Beeinträchtigung leiden, die ihre Fähigkeit zur Teilnahme an der Prüfung unter Standardbedingungen erheblich schmälert, können beantragen, dass besondere Vorkehrungen getroffen werden.

(2) Der Antrag muss zum Zeitpunkt der Anmeldung oder so bald wie möglich danach gestellt werden, spätestens jedoch drei Monate vor der Prüfung. Dem Antrag ist ein von einer zuständigen nationalen Gesundheitsbehörde oder einem zugelassenen Arzt ausgestellttes ärztliches Attest beizufügen.

(3) Je nach Schwere und Grad der Behinderung können für den Kandidaten besondere Vorkehrungen getroffen werden, die die Auswirkungen seiner Beeinträchtigung so weit wie möglich kompensieren. Jede zugunsten des Kandidaten getroffene Vorkehrung beschränkt sich auf das unbedingt erforderliche Maß, damit ein gleichberechtigter Zugang gewährleistet ist und gleichzeitig die Integrität und die Einheitlichkeit der Prüfungsbedingungen gewahrt bleiben.

Artikel 11

Bestehen der Modulprüfungen und Zertifizierung

(1) Jede Modulprüfung kann separat abgelegt werden; die Prüfungen können entweder in einem Durchgang oder einzeln in mehreren Durchgängen abgelegt werden.

(2) Der Vorsitzende der EPVZ-Prüfungskommission legt nach Konsultation der EPVZ-Prüfungskommission für jedes Modul eine Bestehensgrenze fest.

(3) Das europäische Patentverwaltungszertifikat wird Kandidaten verliehen, die alle einzelnen Module mindestens einmal bestanden haben.

Artikel 12

Überprüfungsantrag

(1) Ein Kandidat kann die Überprüfung einer abschlägigen Entscheidung beantragen, die auf der Grundlage dieser Vorschriften getroffen wurde.

(2) Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung einzureichen.

(3) Der Antrag gilt erst als gestellt, wenn die Überprüfungsgebühr entrichtet worden ist.

(4) Das EPVZ-Überprüfungsgremium entscheidet über den Antrag und teilt dem Kandidaten seine Entscheidung schriftlich auf elektronischem Wege mit.

(5) Dem EPVZ-Überprüfungsgremium, das über den Überprüfungsantrag entscheidet, darf kein Mitglied der EPVZ-Prüfungskommission angehören, das an der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat.

(6) Gegen die Entscheidung des EPVZ-Überprüfungsgremiums ist kein weiteres Rechtsmittel verfügbar.

Artikel 13

Bekanntgabe der Ergebnisse

(1) Jeder Kandidat wird individuell über sein(e) Ergebnis(se) unterrichtet.

(2) Die Liste der erfolgreichen Kandidaten wird auf der Website des EPA veröffentlicht.

Artikel 14 **Kommunikation**

Organisatorische Anfragen zur Prüfung sind über das offizielle Kontaktformular auf der Website des EPA oder über das EPVZ-Kandidatenportal zu stellen.

Artikel 15 **Anonymität**

Die Benotung wird so durchgeführt, dass die Anonymität der Kandidaten gewahrt bleibt.

Artikel 16 **Amtsverschwiegenheit**

Alle Personen, die im Rahmen der EPVZ-Programme im Sinne von Artikel 3 eine offizielle Funktion bekleiden, sind während und nach ihrer Amtszeit in allen Angelegenheiten, die die Prüfung und die Kandidaten betreffen, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Artikel 17 **Inkrafttreten**

Diese Vorschriften treten am 1. April 2026 in Kraft und ersetzen alle früheren Fassungen der Vorschriften zur Schaffung eines EPVZ.